

Information

Unfallversicherungsschutz, Leistungen und Haftung in der Kindertagespflege



Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform und findet in der Regel im privaten, häuslichen Umfeld von Familien statt. Sie bietet Kindern und Eltern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe und flexible Betreuungsmöglichkeit, bei der die individuellen Bedürfnisse der Kinder besondere Berücksichtigung finden. Kindertagespflege ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kita. So können Eltern zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren und den Bedürfnissen der Kinder am ehesten entspricht.

Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist in verschiedenen Formen möglich, für die unter bestimmten Voraussetzungen auch eine öffentliche Förderung vorgesehen ist.

1. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Ausgestaltung

Die Kinder werden im Haushalt der Eltern betreut. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagesmutter oder der Tagesvater ist von den Eltern weisungsabhängig (festgelegte Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Entgelthöhe etc.) und schließt mit

diesen einen Arbeitsvertrag. Die Eltern werden somit zu Arbeitgebern.

Versicherungsschutz für die Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson ist in diesen Fällen Beschäftigte im Privathaushalt und über die Unfallkasse als zuständige Unfallversicherungsträgerin gesetzlich unfallversichert.

Der Versicherungsschutz der Tagespflegeperson umfasst grundsätzlich alle Tätigkeiten, die mit der Kinderbetreuung zusammenhängen, sowie die damit verbundenen Wege.

Verfahren

Handelt es sich hierbei um einen sogenannten Minijob (bis zu 450,00 € monatlich) erfolgt die Anmeldung im Rahmen des sogenannten Haushaltsscheckverfahrens durch den Arbeitgeber (in der Regel die Eltern) bei der **Minijob-Zentrale in 45115 Essen**.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung tragen allein die Arbeitgeber.

Übersteigt die Tätigkeit den Minijob-Bereich, so melden die Eltern die Tagespflegeperson direkt bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, bei der zuständigen Krankenkasse und beim zuständigen Finanzamt an.

2. Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen

Ausgestaltung

Die Tagespflegeperson kann neben den eigenen Kindern bis zu fünf fremde Kinder in der Kindertagespflege betreuen. Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der

Information

Tagespflegeperson überprüft. Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters für die Betreuung von Kindern geeignet ist.

Geeignete Räume im Haushalt der Tagespflegeperson haben:

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse,
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit,
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.

Versicherungsschutz für die Tagespflegeperson

Hier werden die Tagespflegepersonen selbstständig tätig, d. h. sie betreuen in eigenen Räumlichkeiten Kinder, meistens aus mehreren Familien. Die Organisation der Tätigkeit, z. B. Tagesablauf, Urlaub etc. gestalten sie eigenverantwortlich.

Der Versicherungsschutz der Tagespflegeperson umfasst auch für diesen Personenkreis grundsätzlich alle Tätigkeiten, die mit der Kinderbetreuung zusammenhängen, sowie die damit verbundenen Wege.

Verfahren

In diesem Fall muss sich die Tagespflegeperson als Unternehmerin selbst anmelden bei der:

**Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW),**

Pappelallee 35/37 · 22089 Hamburg

Telefon: 040 20207-0 · Fax 040 20207-525

Versicherungsschutz für die Kinder in der Kindertagespflege

Kinder stehen während der Betreuung durch eine **geeignete** Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Jedoch nur dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unter Beteiligung des Jugendamtes oder einer von dort beauftragten Stelle zu Stande gekommen ist. Beschaffen die erziehungsberechtigten Personen sich die Tagespflegeperson selbst, so müssen sie dies dem Jugendamt melden. Erst mit dem Eingang der Meldung (z.B. Übersendung des Betreuungsvertrages) beim zuständigen Jugendamt besteht Versicherungsschutz für das betreute Kind, solange das Jugendamt keine negative Entscheidung trifft. Ob die Kinder in öffentlich oder privat finanzierter Kindertagespflege betreut werden, ist unbeachtlich.

Versichert sind die Kinder:

- während des Aufenthalts bei der Tagesmutter/-vater, z. B. beim Spielen, Essen und Trinken und auch beim Mittagsschlaf,
- bei Ausflügen,
- auf dem Weg zur Tagespflegeperson und auf dem Heimweg, unabhängig vom Verkehrsmittel und davon, ob das Kind den Unfall selbst verschuldet hat,
- wenn die Tagesmutter oder der Tagesvater die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernimmt.

Zuständige Unfallversicherungsträgerin für die Kinder ist die Unfallkasse.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder, die von einer nicht geeigneten Person betreut werden, deren Betreuungsvertrag ohne Beteiligung des Jugendamtes oder einer beauftragten Stelle zustande gekommen ist oder die eigenen Kinder der Tagespflegeperson.

Information

Verhalten bei Eintritt eines Unfalles

Unterscheiden Sie:

- Unfall einer selbständigen Tagespflegeperson --> Unfallanzeige durch die Tagespflegeperson selbst, als Unternehmerin, an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege (Adresse siehe Seite 2).
- Unfall einer abhängig beschäftigten Tagespflegeperson --> Unfallanzeige durch den Haushaltsvorstand an die Unfallkasse
- Unfall eines Kindes während der Tagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis steht --> Unfallanzeige durch die Eltern, als Unternehmer, an die Unfallkasse
- Unfall eines versicherten Kindes während der Tagespflege, wenn die geeignete Tagespflegeperson selbstständig tätig ist --> Unfallanzeige durch die Tagespflegeperson, als Unternehmer, an die Unfallkasse

Entsprechende Formulare sind bei uns kostenlos zu beziehen oder auf unserer Homepage www.ukrlp.de, Webcode: 132, herunterzuladen.

Bei der ärztlichen Behandlung in der Praxis oder im Krankenhaus sollte immer darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Unfall als beschäftigte Tagespflegeperson bzw. Kind einer Tagespflegestelle im oben genannten Sinne handelt.

Eine Unfallanzeige ist grundsätzlich dann zu erstatten, wenn ein Unfall in der Tageseinrichtung bzw. im Privathaushalt oder ein Wegeunfall (auf dem Weg zwischen Wohnung und Ort der Tagespflege)

- zur ärztlichen Behandlung,
- zu einer Zahnverletzung,
- zu einem Hilfsmittelschaden (z. B. Beschädigung einer Brille o. ä.) oder
- zum Tod führt bzw
- auf Aufforderung.

Die Unfallanzeige ist binnen drei Tagen nach Kenntnis von dem Unfall an den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger zu senden.

Haftung

Durch die Einbeziehung der Kinder und der Tagespflegepersonen in den Versicherungsschutz gilt für diese untereinander auch das gesetzliche „Haftungsprivileg“: Zivilrechtliche Haftungsansprüche der Kinder für Personenschäden entstehen nur, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Für die Aufwendungen des Unfallversicherungsträgers (Regressansprüche) haftet die Tagespflegeperson nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Informationen zu den Anforderungen an kindgerechte Räumlichkeiten und Maßnahmen finden Sie unter www.handbuch-kindertagespflege.de des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Leistungen im Überblick
finden Sie auf der folgenden Seite!

Information

Leistungen im Überblick

Nach einem Versicherungsfall ist jede Ärztin bzw. jeder Arzt berechtigt und verpflichtet, die Erstversorgung eines Verletzten vorzunehmen. Dazu bieten sich insbesondere Ärztinnen und Ärzte an, die ortsnah praktizieren und über eine entsprechende Erfahrung auf unfallmedizinischem Fachgebiet verfügen.

Diese sind jedoch verpflichtet, die verletzten Menschen unverzüglich einem sogenannten Durchgangsarzt vorzustellen, wenn die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt oder über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt.

Durchgangsärzte sind von den Trägern der Unfallversicherung bestellte Fachärzte für Chirurgie, Unfallchirurgie oder Orthopädie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet der Unfallmedizin.

Unsere Leistungen umfassen:

Heilbehandlung

- ärztliche/zahnärztliche Behandlung
- Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Fahrt- und Transportkosten

Leistungen der schulischen Eingliederung/ zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Schulhilfe
- berufsvorbereitende Maßnahmen
- berufliche Ausbildung, Umschulung

Geldleistungen

- Verletztengeld
- Kinderpflege-Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Pflegegeld
- Rente an Versicherte
- Leistungen im Todesfall

Haben Sie Fragen?

Wir helfen Ihnen gern weiter:

Versicherungsschutz und Leistungen

Telefon: 02632 960-3710

E-Mail: info@ukrlp.de

Anmeldung von Hausangestellten

Telefon: 02632 960-4310

E-Mail: info@ukrlp.de

Räumliche Gestaltung

Telefon: 02632 960-1650

E-Mail: praevention@ukrlp.de